

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Grundlage

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Bouygues Energies & Services Schweiz AG (Bouygues E&S) für die Miete von Tagungs- und Bankett-räumen sowie allfälliger Nebenleistungen (Verpflegung, Catering, Inventar etc.). Sie finden Anwendung, soweit die Parteien keine anders lautende schriftliche Abrede getroffen haben.

2. Vertrag

Der Veranstaltungsvertrag kommt mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung oder einer schriftlichen Zusage zwischen Bouygues E&S und dem Kunden zustande. Mit der Unterzeichnung oder einer schriftlichen Bestätigung akzeptiert der Kunde die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einen integrierenden Bestandteil des Veranstaltungsvertrags bilden.

Die Offerten/Bestätigungen basieren auf den Angaben des Kunden in Hinsicht des Datums, der Zeit, der Dauer, der Gästezahl usw. Es gelten grundsätzlich die von Bouygues E&S schriftlich bestätigten Preise, allfällige Preisänderungen bleiben vorbehalten, die dem Kunden mitgeteilt werden, sobald dies der Fall ist.

3. Annulation und Annulationsgebühren

Solange keine unterzeichnete Auftragsbestätigung oder schriftliche Zusage des Kunden vorliegt, behält sich Bouygues E&S das Recht vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen von einer Offerte zurückzutreten. Der Rücktritt vom Vertrag steht Bouygues E&S zudem jederzeit zu, wenn Tatsachen bekannt werden, die an der Bonität oder an der Seriosität des Kunden zweifeln lassen. Im Falle höherer Gewalt (Brand, Streik, usw.) hat Bouygues E&S ebenfalls das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Kunde Bouygues E&S für Ansprüche jeglicher Art haftbar machen kann.

Die Annullierung eines definitiv gebuchten Anlasses durch den Kunden ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Bei Annullierungen innerhalb der nachstehend aufgeführten Fristen werden folgende Kosten des in Auftrag gegebenen Angebots verrechnet:

90 - 61 Tage vor Veranstaltungsdatum	25% des in Aussicht gestellten Umsatzes
60 - 31 Tage vor Veranstaltungsdatum	50% des in Aussicht gestellten Umsatzes
30 Tage bis Veranstaltungsdatum	100% des in Aussicht gestellten Umsatzes

4. Einbringen von Speisen und Getränken

Die gesamte Bewirtung bei Veranstaltungen aller Art ist ausschliesslich Sache der Bouygues E&S oder des von ihm eingesetzten Zulieferers. Für eingebrachte Getränke wird ein Zapfengeld in Rechnung gestellt und ist durch Bouygues E&S zu bewilligen.

5. Bewilligungen

Durch das kantonale Gastgewerbegesetz wird vorgeschrieben, dass Gastwirtschaftsbetriebe in der Zeit von 24:00 bis 05:00 Uhr geschlossen sein müssen. Die Bewirtung im Freien ist um 24:00 zu beenden. Öffentliche Freinächte und geschlossene Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig. Das Gesuch ist immer vor dem Anlass zu stellen. Die Bewilligungsgebühr pro Anlass beträgt CHF 112.00 (inkl. allfälliger Zustellgebühr). Für Gesuche, welche weniger als drei Arbeitstage vor dem Anlass eingereicht werden, wird eine Dringlichkeitsgebühr von CHF 100.00 erhoben. Sofern im Veranstaltervertrag nicht anders festgehalten, werden die notwendigen Bewilligungen von Bouygues E&S eingeholt und dem Veranstalter weiterverrechnet.

6. Entsorgung

Für die Entsorgung des vom Veranstalter mitgebrachten Materials ist dieser selbst verantwortlich. Allfällige Mitarbeiter- und Entsorgungsaufwand wird durch Bouygues E&S in Rechnung gestellt: pro Container CHF 50.00.

7. Technik

Die technischen Geräte der World Trade Hall dürfen nur von einem hauseigenen Techniker der Megatron Veranstaltungstechnik AG bedient werden. Bucht der Veranstalter eine externe Technikfirma, so muss diese unseren hauseigenen Techniker über die gesamte Arbeitszeit zu CHF 120.00 pro Stunde buchen. Zudem muss die externe Technikfirma der Bouygues E&S eine Umsatzabgabe von 5% auf externes Technikmobiliar entrichten.

8. Risikotragung und Haftungsausschluss

Die Veranstaltung erfolgt alleine auf Gefahr des Kunden, unter Ausschluss jeder Haftung von Bouygues E&S für direkten Schaden, Folgeschäden, Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn, unabhängig eines allfälligen Verschuldens. Der Kunde und seine Veranstaltungsteilnehmer verzichten gegenüber Bouygues E&S irgendwelche Ansprüche haftpflichtrechtlicher Natur zu erheben.

Der Kunde hat für Verluste und Beschädigungen, die an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Umschwung durch seine Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter oder Hilfskräfte verursacht werden, einzustehen. Das eingebrachte Gut ist vom Kunden gegen alle möglichen Risiken zu versichern. Bouygues E&S lehnt als Vermieterin jede Haftung ab. Die Bewachung von wertvollen Gegenständen ist Sache des Kunden.

Das Anbringen von selbst mitgebrachtem Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen durch den Kunden ist nur mit vorgängiger Zustimmung von Bouygues E&S gestattet. Sämtliches Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen. Die Versicherung von selbst mitgebrachten Sachen, Ausstellungsgegenstände etc. obliegt dem Kunden. Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen aller Art lehnt Bouygues E&S jede Haftung und Verantwortung ab.

Falls der Besteller (Kunde) nicht gleichzeitig der Veranstalter ist, haftet er gegenüber Bouygues E&S mit dem Veranstalter zusammen solidarisch als Gesamtschuldner sowohl für alle Ansprüche aus dem Vertrag wie auch für alle ausservertraglichen Ansprüche. Der Kunde haftet gegenüber Bouygues E&S für die Bezahlung der von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellten Leistungen.

Störungen oder Defekte an den von Bouygues E&S zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Einrichtungen, Geräten oder Materialien werden – soweit möglich – umgehend behoben. Der Kunde kann in keinem Fall einen Zahlungsrückbehalt oder Preisnachlass geltend machen.

9. Informationspflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bouygues E&S über den Charakter der Veranstaltung vollständig und wahrheitsgetreu zu informieren, inklusive der zu behandelnden Themen und der auftretenden RednerInnen. In den von der Bouygues E&S zur Vermietung angebotenen Räumen, Hallen und Flächen dürfen keine Veranstaltungen durchgeführt werden, die gegen Anstand und Sitte verstossen, zur Gewalt aufrufen oder an denen in irgend einer Art und Weise diskriminierende Inhalte verbreitet werden.

Die Bouygues E&S behält sich das Recht vor, von einem Veranstaltungsvertrag jederzeit zurück zu treten, sollten Informationen bekannt werden, die an der Seriosität des Veranstalters zweifeln lassen oder die darauf hindeuten, dass Veranstaltungen durchgeführt werden sollen, die gegen Anstand und Sitte verstossen, zur Gewalt aufrufen oder an denen in irgend einer Art und Weise diskriminierende Inhalte verbreitet werden. Gleiches gilt für den Fall, dass die Bouygues E&S feststellt, dass der Veranstalter nicht vollständig und wahrheitsgetreu über den Charakter der Veranstaltung informiert hat. Im Falle eines Rücktritts von der Veranstaltungsvereinbarung seitens der Bouygues E&S kommen die Annullationsbedingungen gemäss Ziff. 3 analog zur Anwendung.

10. Spezielle Veranstaltungen

Veranstaltungen, an denen Persönlichkeiten teilnehmen, zu deren Schutz Sicherheits- und Verkehrsregelungsmassnahmen getroffen werden müssen, sind über die entsprechenden Behördenkanäle zu koordinieren. Die Bouygues E&S ist nicht verantwortlich für Kosten, die durch solche Massnahmen entstehen. Die Übernahme dieser Kosten muss durch den Veranstalter mit den zuständigen Behörden vorab geregelt werden.

11. Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Kunden. Wünscht der Kunde in den Infrastrukturen und auf dem Gelände des World Trade Center zu werben, benötigt er die Zustimmung der Bouygues E&S.

12. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bouygues E&S behält sich vor, eine Vorauszahlung zu verlangen. Bei Zahlungen nach Fälligkeit ist Bouygues E&S berechtigt, Verzugszins in Höhe von 5% in Rechnung zu stellen.

Veranstaltungen mit Rechnungsadressen ausserhalb der Schweiz müssen vor dem Veranstaltungstag zu 100% beglichen werden.

13. Verschiedene Bestimmungen

Bouygues E&S behält sich jederzeit Änderungen in der Raumzuteilung vor, soweit dies dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle vertraglichen und ausservertraglichen Streitigkeiten ist CH-8050 Zürich.

Zürich, August 2017